Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 618. **Sonnabend** den 4. December 1897. **91. Jahrgang.**

Zur Militairstrafproceßordnung.

II.

Wie vorausgesehen wurde, ruft die demokratische Presse und selbstverständlich auch die socialdemokratische ein dreifaches Wehe über den Entwurf zur Reform des Militairstrafverfahrens. Man braucht sich nicht dabei aufzuhalten, da auf die Mitwirkung dieser Elemente beim Zustandebringen der außerordentlichen Verbesserung, die die Vorlage mit sich bringt, nicht gerechnet worden ist. Es genügt, daran zu erinnern, daß wir, wenn es nach dem „Fortschritt" gegangen wäre, heute die alten particularen und hinter den Reichsgesetzen in Bezug auf Erfüllung der modernen Ansprüche meist weit zurückstehenden Gesetze auch noch auf dem Gebiete des bürgerlichen Strafproceßrechts haben würden. Das Verhalten der Mehrheit des Reichstages bei der Berathung der Justizgesetze, mit denen in den siebziger Jahren der Grund zur deutschen Rechtseinheit gelegt wurde, muß, wenn mit dem bisherigen veralteten Strafverfahren im Heere gebrochen werden soll, für den jetzigen Reichstag vorbildlich sein. Wie damals, so arbeitet auch heute die Demokratie, die Alles zu wollen vorgiebt und aus taktischen Rücksichten — im Interesse des Unfriedens — am liebsten gar Nichts erreichen möchte, für die Erhaltung starr conservativer Freiheitungen. Manche ihrer Blätter geben das auch wider Willen zu, indem sie die Bestimmungen der Vorlage als einen großen Fortschritt bezeichnen, um dann zu dem stereotypen „Unannehmbar" zu gelangen. Da das Centrum sich sachlich verhalten zu wollen scheint, sind die Herren Richter, Haußmann und Singer die letzten Rettungsanker derjenigen Militairs, die Alles beim Alten belassen möchten; die „Freis. Ztg." besorgt die Geschäfte der „Kreuzzeitung".

Die Freunde des verständigen, des möglichen Fortschritts können zwar nicht mit etlichen Officiösen anerkennen, daß den Regierungen ein Entgegenkommen über die Vorlage hinaus nicht angesonnen werden könne, sie finden aber gleich uns, daß der Zustand, der durch den Entwurf herbeigeführt werden soll, ein paradiesischer wäre im Vergleich zu dem gegenwärtigen. Diese Ansicht befestigt sich, je näher man der Vorlage tritt. Auf der andern Seite läßt das tiefere Eindringen in den Entwurf und seine Begründung auch erkennen, daß er unbeschadet der principiellen Auffassung seiner Verfasser und des militairischen Interesses in vielen Puncten verbesserungsfähig ist. So auch hinsichtlich des Ausschlusses der Oeffentlichkeit, auf die wir bei der ersten Erörterung das Hauptgewicht gelegt. Der Entwurf spricht, wie erwähnt, über die Befugniß des Kaisers, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen der Ausschluß der Oeffentlichkeit „aus Gründen der Disciplin" zu erfolgen hat. Aber das hier und in der Begründung Gesagte ist so unklar, daß es unmöglich ist, sich ein Bild von dem Rechte und der Pflicht des obersten Kriegsherrn zu machen, und daß sogar nicht übelwollende Ausleger der Ansicht Raum geben, der Kaiser oder die Gerichtsherren könnten von Fall zu Fall über die Zulassung der Oeffentlichkeit befinden, was aber durch eine andere Bestimmung, die den Gerichten die Entscheidung zuweist, ausgeschlossen erscheint. Es wird die hoffentlich nicht allzu schwierige Aufgabe der Reichstagscommission sein, sich mit der Regierung über eine unzweideutige Fassung zu einigen.

Was das Verfahren anlangt, so sei zunächst zur Ergänzung nachgetragen, daß die Vorlage sich für den Nacheid an Stelle des bedenklichen Voreides des bürgerlichen Strafproceßes entschieden hat. Eine andere, viel wichtigere Abweichung von diesem Verfahren ist, daß ein Zwang zum Einschreiten wegen aller strafbaren Handlungen nicht besteht, daß vielmehr der Gerichtsherr zu bestimmen hat, ob ein Verfahren zu eröffnen und ob es, nachdem der vom Gerichtsherrn von Fall zu Fall bestellte Untersuchungsführer das Ermittelungsverfahren beendigt, einzustellen oder ob Anklage zu erheben sei. In dem Ermittelungsverfahren selbst ist zwar der Untersuchungsführer — in kleineren Sachen ein Officier, in größeren ein Militairjurist — selbstständig, die unabhängige Militairjustiz tritt aber erst nach Erhebung der Anklage in Function. Auch die Unterstützung durch einen Vertheidiger wird dem Angeschuldigten erst von diesem Augenblicke an zugebilligt. Daß im Uebrigen die Stellung des Gerichtsherrn mit seinen bisherigen Befugnissen nicht zu vergleichen ist, haben wir schon hervorgehoben. Was ihm verbleibt, ist, nach bürgerlich-rechtlicher Anschauung, immerhin nicht wenig. Man muß aber den unlöslichen Zusammenhang von Disciplin und Strafrechtspflege im Heere sich vergegenwärtigen und darf in der Zusammensetzung des Officiercorps eine Bürgschaft dafür erblicken, daß Lässigkeit in der Verfolgung von Uebelthaten im Heere nicht Platz greifen kann. Gegen allzu scharfe Auffassung des Gerichtsherrn wiederum bietet die völlig unbeeinflußte Schlußverhandlung einen genügenden Schutz. Die späte Zulassung des Vertheidigers stellt jedoch einen Mangel dar, dessen Beseitigung versucht werden muß.

Was sonst gegen die Ordnung der Vertheidigung in dem Entwurf eingewendet wird, ist von sehr ungleichem Gewicht. Bei den unteren Gerichten (Standgerichten) ist, wie schon angeführt, die Vertheidigung ausgeschlossen. Diese Gerichte werden zwar nur von den Officieren ohne Zuziehung von Juristen gebildet — die Verwendung von Soldaten und Unterofficieren im Richteramt kennt die Vorlage überhaupt nicht —, aber sie haben auch eine nur begrenzte Zuständigkeit und können Strafen nur bis zu einer geringen Höhe verhängen. Immerhin läßt das Fehlen von Rechtskundigen im Gerichte die Gewährung eines Vertheidigers wünschenswerth erscheinen. Weiter wird bemängelt, daß in der höheren Instanz bei rein militairischen Vergehen nur Officiere und nicht auch Rechtsanwälte als Vertheidiger auftreten können, eine „Vorsicht", die überflüssig sein dürfte, wenn daran festgehalten wird, daß das Recht, an Militairgerichten zu vertheidigen, von der Zulassung abhängig gemacht wird. Gegen diese letzte Bestimmung erhebt sich der von uns erwartete heftige Widerspruch. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß nicht nur socialdemokratische, sondern auch demokratische Anwälte und solche, die gar keine politische Ueberzeugung, aber ein großes Reclamebedürfniß haben, das Barreau mißbrauchen, um „zum Fenster hinauszusprechen". Solche Redner verträgt der militairische Gerichtssaal nicht. Es ist nothwendig, daß nur solche Anwälte dort Zulaß finden, die Gewähr bieten, daß sie nichts weiter als das Interesse ihrer Clienten im Auge haben. Die ehrenvoll zurückgelegte Militairdienstzeit giebt für sich allein diese Sicherheit noch nicht, und wenn man, wie von einer Seite vorgeschlagen wird, die Zurückweisung von Anwälten, die Reserveofficiere sind oder gewesen sind, untersagen will, so statuirt man, was Andere ohne Grund schon in den Vorschlägen der Regierung finden, in der That eine Theilung der Vertheidiger in solche erster und zweiter Classe. Ein Zugeständniß ist aber wohl möglich: statt der obersten Militairjustiz-Verwaltungsbehörde könnte der oberste militairische Gerichtshof über die Zulassung zu befinden haben.

Zum Schlusse noch Näheres über die Organisation. Die schon mehrfach erwähnten Standgerichte bilden die niedere Gerichtsbarkeit. Sie sind, wie bemerkt, Bagatellegerichte und haben auch als solche nur über Unterofficiere und Gemeine zu urtheilen. Sie bestehen aus drei Richtern, einem Stabsofficier als Vorsitzendem, einem Hauptmann und einem Premierlieutenant. Sie sind zu zwei Dritteln „ständig", indem der Vorsitzende und der zweite Beisitzer, nicht aber der erste, für die Dauer eines Jahres vom Gerichtsherrn (Regimentscommandeur, Commandeur eines selbstständigen Bataillons, Commandanten kleiner Festungen u. s. w.) alljährlich bestellt werden. Gegen die Urtheile der Standgerichte findet Berufung statt.

Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Heeresangehörigen und umfaßt alle strafbaren Handlungen, die nicht entweder ihrer Natur oder dem Rang ihrer Urheber nach vor die Standgerichte gehören. Sie umfaßt die Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte. Beide Instanzen sind Schöffengerichte und zwar mit starkem Ueberwiegen der Laien, d. h. der Officiere. Unter den fünf Richtern der Kriegsgerichte ist ein Militairjurist. Er leitet die Verhandlung, während der Vorsitz, wie bei den Militairgeschworenengerichten in Bayern, von dem rangältesten Richteroffizier geführt wird. Der Militairjurist (Kriegsgerichtsrath) ist auf Lebenszeit ernannt, die vier Officiere werden von Fall zu Fall befohlen. Diese schwache „Ständigkeit" hängt damit zusammen, daß der Rang der Richter sich mit dem Range des Angeklagten steigert. Es können selbstverständlich nicht für alle Kategorien Gerichte für ein Jahr constituirt werden, die für Officiere und zumal für höhere Officiere würden selten bezw. zumeist gar nicht in Function treten. Man hätte diesem Umstande und dem Princip der Ständigkeit durch Zuziehung eines zweiten Militairjuristen an Stelle des vierten Officiers Rechnung tragen sollen. Es unterblieb dem Anscheine nach weniger aus militairischen als aus finanziellen Erwägungen, die überhaupt eine große Rolle gespielt zu haben scheinen. Berufsrichter kosten Geld. Bei den Oberkriegsgerichten, der Berufungsinstanz für die erstinstanzlichen Urtheile der Kriegsgerichte, überwiegt das nichtjuristische Element noch stärker. Zu fünf Officieren treten nur zwei Militairjuristen (Oberkriegsräthe). Obwohl auch hier die Richterofficiere nach dem Range des Angeklagten bestimmt werden, so ist doch eine volle Ständigkeit vorgesehen; die Officiere werden vor dem Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer desselben für alle vorkommenden Fälle bestellt.

Auch das Reichsmilitairgericht, obwohl eine Revisionsinstanz, ist ein Schöffengericht. Der Präsident ist ein vom Kaiser ernannter General, der aber an der Rechtsprechung nicht Theil nimmt. Die Rechtsprechung geschieht durch Senate, bestehend aus je vier Officieren und drei Juristen; den Vorsitz führt der rangälteste Officier, die Verhandlung leitet der Senatspräsident, die militairischen Mitglieder werden vom Kaiser auf Vorschlag der Contingentsherren auf die Dauer von mindestens zwei Jahren befohlen, die rechtsgelehrten Mitglieder werden gleichfalls vom Kaiser ernannt. Sie dürfen nicht unter 35 Jahre alt sein, während die Officierrichter mindestens Stabsofficierrang haben müssen. Ein Militairobergericht für ganz Deutschland ist das Reichsmilitairgericht, wie sich herausstellt, nicht. Die „Einrichtung mit Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns wird besonders geregelt", heißt es im Gesetzentwurfe, und die Motive schweigen gänzlich.

Deutsches Reich.

* **Leipzig**, 3. December. Es gewinnt immer mehr den Anschein, als ob zu den Gegnern der Marinevorlage auch der größte Theil der deutsch-socialen Reichstagsfraction gehören werde. Hat der Abg. Vielhaben-Hamburg am letzten Sonntag in Altenburg sich als Gegner der Flottenverstärkung bekannt, so erklärte gestern der Abg. Zimmermann-Dresden in einer Versammlung des hiesigen deutsch-socialen Vereins, er könne noch nicht sagen: Wir Reformer stimmen so und so. Fest aber steht für Herrn Zimmermann, daß im Falle einer Auflösung des Reichstages die Marinevorlage nicht zur Wahlparole gemacht werden dürfe, ausschlaggebend sei vielmehr die Frage, wie verhält sich der Reichstagscandidat zur Mittelstandspolitik? Nach der Ansicht des Herrn Zimmermann ist dieser Standpunct der wahrhaft nationale — eine Auffassung, deren Ursprung Herr Zimmermann selbst etwas beleuchtete, indem er die Annahme aussprach, Süddeutschland sei ziemlich einmüthig gegen die Marinevorlage und die Abgeordneten würden Mühe haben, die Wähler von der Nothwendigkeit der Flottenverstärkung zu überzeugen. Sich dieser Aufgabe zu unterziehen, hat die deutsch-sociale Reichstagsfraction offenbar wenig Neigung. Ob sie dadurch den Beifall aller ihrer Wähler erlangt, ist fraglich. In Leipzig insinuiren sich die Herren durch eine solche Haltung schwerlich.

△ **Berlin**, 3. December. Die „Freisinnige Ztg." verlegt sich, um ihre gemeinschädliche Politik aufrechterhalten zu können, wie auch in freisinnigen Blättern ihr nachgewiesen wird, auf den Massenvertrieb von Unwahrheiten. So schreibt das Blatt in der letzten Nummer:

„Bekanntlich hat vor Kurzem die „Nat.-Lib. Corr." verrathen, daß an maßgebender Stelle die eigentlichen Marinepläne noch weiter gehen und man sich zunächst in Anbetracht der Finanzlage die in dem Flottenplan angedeuteten Schranken auferlege."

Die hier geradezu auf den Kopf gestellte Mittheilung der „Nat.-Lib. Corr." lautete wörtlich:

„Es ist nicht zutreffend, daß der Kaiser auf einen weitergehenden Flottenausbau drängt. Wohl mögen die Wünsche an allerhöchster Stelle zeitweilig weitergegangen sein. Sie sind aufgegeben vor dem, was die Marineverwaltung als erforderlich und die Finanzverwaltung als durchführbar bezeichnet hat unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Reiches."

Es nimmt uns unter diesen Umständen nicht Wunder, daß sogar freisinnige Blätter sich genöthigt sehen, nachdrücklich gegen die „Lügen" der „Freis. Ztg." Stellung zu nehmen.

Y. **Berlin**, 3. December. (Telegramm.) **König Albert von Sachsen** traf heute Nachmittag kurz nach 2 Uhr in Wildpark ein und wurde vom **Kaiser** auf dem Bahnhofe empfangen. Beide Monarchen umarmten und küßten einander wiederholt und begaben sich sodann im geschlossenen Wagen nach dem Neuen Palais. Um 5½ Uhr reiste der Kaiser mit seinem hohen Gaste von der Wildparkstation zur Jagd nach Königswusterhausen ab.

§§ **Berlin**, 3. December. (Privattelegramm.) Der Seniorenconvent des Reichstags trat heute vor der Plenarsitzung zusammen. Man kam überein, daß vor Weihnachten jedenfalls die drei großen Vorlagen in erster Berathung erledigt werden sollen, um commissarischer Berathung überwiesen zu werden, und zwar soll zuerst — am Montag nächster Woche — das **Flottengesetz**, sodann der **Etat** und schließlich die **Militairstrafproceßordnung** auf die Tagesordnung gesetzt werden. Man beschloß ferner, die Marinevorlage nicht einer besonderen Commission zu überweisen, vielmehr die Budgetcommission mit deren Vorberathung zu beauftragen. Der morgige Tag soll für die Fractionen frei bleiben, also die Plenarsitzung ausfallen, ebenso wie am nächsten Mittwoch wegen des katholischen Feiertags. Die Weihnachtsferien sollen am 18. December beginnen und sich bis zum 11. Januar erstrecken.

⊙ **Berlin**, 3. December. Gestern Nachmittag wurde im **Colonialrath** bei der weiteren Berathung über die Strafrechtspflege der Eingeborenen die Frage eingehend erörtert, welche strafgerichtlichen Befugnisse Führern von Expeditionen zu übertragen seien. Der Beschluß des Colonialraths ging dahin, daß nicht nur bei dienstlichen Expeditionen, wie im Entwurf vorgeschlagen, sondern allgemein bei Expeditionen dem Führer für deren Dauer die Strafgerichtsbarkeit über die zur Expedition gehörigen Eingeborenen, sowie in Bezug auf Strafthaten, welche gegen die Expedition gerichtet sind, vom Gouverneur übertragen werden können. Welche weitergehenden Befugnisse den Expeditionsführern durch den Gouverneur eingeräumt werden könnten, solle durch besondere Verordnung bestimmt werden. Die ferneren Bestimmungen des Entwurfs über Führung und Einreichung von Strafregistern wurden ohne Debatte genehmigt. Es gelangte weiter der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Erhaltung der Disciplin unter den eingeborenen Arbeitern zur Berathung. Als Disciplinarstrafen sollen danach Einsperrung, Geldstrafen und körperliche Züchtigung, letztere nur gegen männliche, völlig gesunde Arbeiter angewendet werden. Der Entwurf wurde mit einigen Abänderungen vom Colonialrath angenommen. Im Anschluß an die Discussion wurde eine Resolution gefaßt, die Regierungen zu ersuchen, die Frage einer Revision des für die Weißen in den Schutzgebieten giltigen Strafrechts im Hinblick auf die Rückwirkungen, welche die Regelung des Strafrechts für die Eingeborenen auf die Stellung der Weißen ausüben würde, in Erwägung zu ziehen. Es fand sodann eine weitere Resolution einstimmige Annahme, in der sich der Colonialrath dafür ausspricht, daß in den einzelnen Schutzgebieten aus den angesehensten deutschen Einwohnern dem Gouverneur

---

Feuilleton.

Treue Liebe.

Humoreske von Michel Trivelep. Deutsch von Walter Ellert.

I.

Jean Bardel überschritt die Schiffsbrücke, die von dem Schiff nach dem Quai von Havre führte und setzte den Fuß auf festen Boden. Um ihn her drängte sich eine Menschenmenge. Männer, Frauen riefen die Ankommenden an und winkten ihnen mit den Taschentüchern zu.

„Henri!"

„Louise!"

„Armand!"

Und die Passagiere, die sich aus der Ferne von Freunden und Verwandten angerufen sahen, drängten nun ebenfalls vorwärts. Arme öffneten sich, Küsse wurden ausgetauscht, und auch Thränen — bisweilen Freudenthränen — flossen mehr als Einem aus den Augen.

„Na, die Leute sind doch wenigstens zufrieden, daß sie sich wiedersehen", murmelte Jean. „Die haben Glück! Denen geht's nicht so wie mir!"

Dann fügte er mit fast lauter Stimme mit bitterem Lächeln hinzu.

„Und wenn ich denke, daß ich zurückkomme, um mich zu verheirathen! ... Na, wer weiß? ... Vielleicht ist es doch noch das Glück!"

Er ließ seine Sachen in den Pariser Zug bringen, der bereits wartete, und stieg sogleich in das Coupee.

„Na!" sagte er, mit gefaßter Miene in seinem Winkel Platz nehmend, „nur noch wenige Stunden, bevor ich meine Freiheit auf ewig verliere!"

Ein Pfiff, und die Locomotive zog an.

II.

Es war noch Tag, daher sah Jean aus dem Fenster und betrachtete die Landschaft, die hinter ihm verschwand. Doch dieser Beschäftigung bald müde, warf er sich auf die Bank, lehnte den Kopf nach hinten über und fing an zu träumen.

Als er vor zehn Jahren Paris mit so schwerem Herzen verließ, da ahnte er nicht, daß diese Rückkehr, auf die er damals seine ganze Hoffnung setzte, ihm so schwer werden würde.

„Wie sich unsere Ideen doch verändern!" sagte er sich und sah sich zehn Jahre jünger im Salon des Herrn Courbaisse stehen. ...

„Aber da ich Adele doch anbete, Herr Courbaisse ... und da sie mich auch liebt ... warum wollen Sie sie mir denn nicht geben?"

„Weil Du keinen Pfennig hast, mein Freund, und ich mir vorgenommen habe, die Hand meiner Tochter nur einem reichen jungen Mann zu bewilligen."

„Wenn ich aber je reich werde, Herr Courbaisse?"

„Dann liegt die Sache anders, mein Freund."

Dann hatte sich die Abschiedsscene mit dem jungen Mädchen abgespielt.

„Ich liebe Sie, Adele; warten Sie auf mich!"

„Ich verspreche es Ihnen, Jean!"

„Und ich schwöre es Ihnen, ich werde nur an Sie denken. Ich habe von nun an nur ein Ziel im Leben: arbeiten, um Sie zu erringen. Ja, Adele, ich schwöre es Ihnen, entweder werde ich untergehen oder mit einem Ihnen würdigen Vermögen wiederkehren. Ob es in 5, ob es in 10 Jahren sein wird, mein Herz wird Ihnen treu bleiben! Ich bin Ihr Verlobter, bewahren Sie sich mir, wie ich mich Ihnen bewahre!"

Ja, das war wörtlich die Phrase, die er ausgesprochen hatte, und als Jean sie sich wiederholte, während der Zug mit Volldampf dahinsauste, konnte er sich nicht enthalten, die Achseln zu zucken.

„War ich dumm! war ich dumm! Mich so zu verpflichten! Als wenn sich die Ansichten jedes Menschen nicht nach zehn, ja, schon nach fünf Jahren ändern könnten! ... Na, was gesagt ist, ist gesagt, und jeder Schwur muß gehalten werden! ... Aber trotzdem bin ich jetzt zu beklagen!"

„Reuen! ... Zehn Minuten Aufenthalt!"

Jean stieg aus dem Wagen; er empfand das Bedürfniß, sich die Beine zu vertreten, und während er auf dem Perron spazieren ging und dazu seine Cigarette rauchte, setzte er seinen Monolog fort.

„Ja, ich bin wahrhaftig recht zu beklagen! ... Denn ich liebe sie nicht mehr, das ist gewiß! ... Ich mag noch so große Gedächtnißübungen anstellen, sie mir wie früher vorstellen; ihre weißen Zähne und ihr Lächeln heraufbeschwören. Das macht Alles nichts, mein Herz schlägt nicht mehr!"

„Einsteigen, meine Herren, einsteigen!"

Jean war wieder eingestiegen, doch sein Aerger war noch nicht verflogen.

„Wenn Adele gewollt hätte, ich sollte sie noch weiter lieben, so hätte sie es anders anfangen, mich ermuthigen, mir schreiben und mich ebenfalls von der Stärke ihrer Gefühle überzeugen müssen. Doch statt dessen eine fast völlige Gleichgiltigkeit! ... Kaum hat sie mit einigen kurzen Zeilen auf meine Briefe geantwortet. ... Und nie ein zärtliches Wort! ... Aber wenn sie mich nicht liebt, so soll sie es doch sagen!"

Dann beruhigte er sich plötzlich.

„So! jetzt werde ich aber ungerecht! Diese Gleichgiltigkeit, deren ich sie anklage, ist jedenfalls aus Zartgefühl. Sie hat jedenfalls erfahren, daß mein Vermögen heut bedeutend ist. ... Ja, ich muß gestehen, das ist sogar hübsch von ihr! Doch noch viel hübscher wäre es gewesen, wenn sie mich von meinem Eide entbunden hätte. Sie braucht es doch wirklich nicht zu bedauern, daß sie ein paar Jahre gewartet hat. ... Dagegen diese arme Miß Maud ..."

In diesem Augenblick wurden Jean's Augen feucht.

„Liebe kleine Miß Maud ... sie ist so nett ... so lieb! Was für eine reizende Frau hätte sie abgegeben! Arme Kleine! Wer weiß, ob sie nicht über meine Abreise geweint hat! Ach, wenn ich frei gewesen wäre!"

Und Jean rief ärgerlich:

„Ach, dieser dumme Schwur!"

Plötzlich erstrahlten die tausend Feuer von Paris; der Zug war eben in den Bahnhof eingelaufen.

III.

„Herr Courbaisse!" fragte Jacques, als er an der Thür der Wohnung der Rue Trouchel klingelte, wo er früher so oft empfangen worden.

„Der ist ausgegangen, mein Herr! ... Aber das ist ja Herr Jean! ... Ich täusche mich nicht! ..."

„Allerdings, Catherine, allerdings. ... Ich bin's. ... Sie erkennen mich also?"

„Oh, der Herr hat sich gar nicht verändert! Nein, wird man sich hier freuen, den Herrn wiederzusehen!"

„Sie werden also bitte sagen, ich sei dagewesen ... und würde wiederkommen!"

„Aber Adele ist doch da ..."

Damit öffnete sie die große Thür des Salons:

„Treten Sie doch ein, Herr Jean; treten Sie doch ein; ich werde sie rufen!"

Das war noch dasselbe Mobiliar wie früher und Alles stand auf demselben Platze. Ja, auf diesem Kanapee hatte er mit Adele oft gesessen; hier hatten sie zusammen auf diesem nämlichen Tisch die auf demselben liegenden Bücher durchblättert.

Auch die Bücher waren dieselben. Ja, nichts hatte sich in dem Hause geändert, nur das Herz Dessen, der nach einer Abwesenheit dahin zurückkehrte!

SLUB
Wir führen Wissen.